

Juli 1831.

12 fl. 30 fr.
4 fl. 44 fr.
4 fl. 24 fr.

Öffentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 32.

Mittwoch den 10. August

1831.

Schiff Kernen,
Marktage selbst
Schiff Dinkel,
verkauft und blieb
dinkel, 9 Schfl.

• • • 12 fr.
• • • 7 Loth.
• • • 7 fr.
• • • 6 fr.
• • • 5 fr.
5 u. 6 fr.
• • • 8 fr.
• • • 7 fr.

• • • 18 fr.
• • • 16 fr.
• • • 14 fr.

mit Calw.

F. Rivinius.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) Gegen Michael Blaich, gewesenen Bürger und Fidżer in Neuenbürg, ist der Gant erkannt, und das Erkenntnis rechtskräftig. Die Gläubiger und Bürger, überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden daher vorgetragen, am Donnerstag den 25. August 1831, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathause zu Neuenbürg ihre Forderungen zu liquidieren, ihre Absonderungs- oder Vorzugsrechte auszuüben, auch über einen Borg- oder Nachloß Vergleich, so wie über die Verkäufe sich zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidirea, wird angenommen, daß sie im Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Cathegorie beitreten.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung des Oberamtsgerichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg, den 19. Juli 1831.

R. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehende von dem Magistrat der königl. Baiischen Stadt Lindau hieher mitgetheilten Anordnungen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 4. Juli 1831.

R. Oberamt

Calw.

R. Oberamt

Neuenbürg.

Allerhöchste königliche Verordnung:

(Die temporäre Verschärfung der Auflösung auf den Meß-Verkehr betreffend.

Ludwig

von Gottses Gnaden König von Bayern,

Wir haben uns bewogen gefunden, in Erwägung
der möglichen Gefahren, die aus dem freien Handel
mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus
den dermalen von der orientalischen Brühruhr angestieck-
ten Ländern bezogen sind, bis auf weiteres den Verkehr
auf jenen größern Messen und Märkten Unseres
Königreiches, die theils von ausländischen Kauf- und
Handels-Leuten, theils mit Waaren bezogen werden,
die aus Russland, Polen oder Gallizien herkommen,
einer näheren Aussicht unterwerfen zu lassen, und dem-
nach zu verordnen, wie folgt:

I. Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und
Märkte beziehen, sind verbunden, bei der Polizei-
Behörde des Markt-Ortes über ihren Aufenthalt in
den letzten zwanzig Tagen vor dem Markt-Bezuge
durch Pässe oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II. Auch inländische Kauf- und Handels-Leute,
welche diese Messen und Märkte beziehen, sind ver-
pflichtet, sich zu dem Bezug derselben mit Reise-
Pässen zu verschen, und es wird in soweit die
Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809 §.
1. nachdem dorthin bereits ausgedrückten Vorbehalte,
temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Auflösung auf Individuen, die keinen ordentli-



hen Handel treiben, ist zu verschärfen, und gegen in- und ausländische Bettel-Juden die Verordnung vom 16. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

11. Die Waaren-Sendungen zu diesen Messen und Märkten sind:

1.) wenn sie vom Auslande kommen mit den Zoll-Pässen, und

2.) wenn sie über die Grenzen des Unter- und Obermain-Kreises gegen Sachsen, dann über die Grenzen des Obermain-, Regen-, Unterdonau- und Isar-Kreises gegen Böhmen, Österreich und Salzburg eintreten, an welchen Grenzen besondere Vorsichts-Maasregeln gegen die Verbreitung der Choleradermaien angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den dessfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Grenze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Kontrolirung dieser Legitimationen bestellten Grenz-Zoll- und Polizei-Behörden befinden müssen.

3.) Waaren-Sendungen aus inländischen Waaren-Lagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizei-Behörde des Versendungs-Ortes mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichts-Maasregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Tuchten, Pelzwerk, Segel-Tuch, Lauwerk, Werk und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahres aus Russland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterliegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenz-Blätter noch besonders bekannt zu machen, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juli 1831.

Ludwig

Ges. v. Armanstorff. v. Stürmer.
Auf Egl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung der f. Kreis-Stelle.
An sämtliche Bezirks-Polizei-Behörden des O-ber-Donau-Kreises.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Mess-Verkehr betreffend.)

Im Namen Sr Majestät des Königs.
Zum Vollzuge der voranstehenden in dem XXVI. Stück des Regierungs-Blattes vom Jahr 1831 enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 11. dieses Monats in Betreff der temporären Verschärfung der Aufsicht auf den Messverkehr erhalten sämtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises folgende Vorschriften:

1.) Damit sich Ausländische, die Messen besuchende, Kaufleute den bestehenden Vorschriften gemäß mit den nötigen Pässen für ihre Person, welche den Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen legal nachweisen, versehen können, sind die gewöhnlichen Mess-Gäste durch die Orts-Polizei-Behörden von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, auch den benachbarten ausländischen Bezirks-Polizei-Behörden ist hiervon zur Verständigung der Handelslente Nachricht zu ertheilen.

2.) Diesen Pässen resp. Legitimationsurkunden muß das genaue Signalement des Inhabers beigefügt seyn. Jede ausländische Person, welche den Kreis in der Absicht des Handels auf Märkten betritt muß für sich selbst eine solche Legitimations-Urkunde beibringen; in dem nämlichen Passe können nicht mehrere Personen aufgeführt seyn.

3.) Wenn auch sämtliche Behörden und besonders jene an den Gränzen verpflichtet sind, für die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sorgen, so genügt die Visa der Grenz-Behörde doch zur Bewilligung des Markt-Besuches nicht, es hat immer auch noch die betreffende Orts-Behörde die Pässe und Legitimationen zu prüfen, und erst nach dem Befunde der vollen Richtigkeit dieser Urkunden den Zutritt zur Messe in einer besondern von der gewöhnlichen Form abweichenden, Bescheinigung zu gestatten.

4.) Dieselben Normen gelten für inländische Handels-Leute. Sämtliche Behörden werden dafür verantwortlich, daß sie nur an ganz sichere und bekannte Personen Authorisationen ertheilen, und nur solche Pässe ic. respektiren, welche von der einschlägigen Bezirks-Polizei-Behörde ausgestellt sind.

5.) Der Zutritt von Musikanten, Seiltänzern, Gaucklern, Thiertreibern, Rehbern und dergleichen Personen ist möglichst zu beschränken, und nie ohne die vorbereckten Ausweise zu gestatten.

6.) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen

die Mark-

ohne, od-

dea und

schleichen-

dividuen

strengste

Buden zu

Besitzer

7.)

sey, welc-

liegt schon-

gen.

8.)

aus jenen

maafregel-

ordnung u-

fügt, ui-

nämlich :

Rußland,

tritt in B-

ten und a-

durch volle-

sen wird,

dem Eintr-

seit zwanzig-

sie eine D-

Staaten C-

Gegenden

"In Al-

ter Bett-

re, Vorste-

Leder, In-

Werg und

ders durch

sey, daß

land, Po-

nigung)

"Reisen

ohne aus

aus Böh-

Eintritt an-

gangs Pun-

zen bestehen

Voraussetz-

"")

mit förmli-

den ausgeset-

"")

und Gesun-

Zahl und Q-

Kisten ic.



die Markt-Patent-Besitzer, welche sich nur zu oft ohne, oder mit ungenügenden Authorisationen einfinden und selbst während der Messe in Buden einschleichen, welche im Anfange der Messe andere Individuen bezogen hatten. Derlei Missbräuche sind strengstens zu verhüten, es sind von Zeit zu Zeit die Buden zu visitiren, und die Persons-Beschriebe der Besitzer zu controlliren.

7.) Daz das Haushuren gänzlich hintanzthalten sey, welches während der Messen so häufig vorkommt, liegt schon in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8.) In Beziehung auf die Waaren-Sendungen aus jenen Gegenden, gegen welche besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet sind, ist schon durch die Verordnung vom 24ten vorigen Monats Folgendes verfügt, und wird hiemit wiederholt vorgeschrieben, nämlich: Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Russland, Polen, und Gallizien kommen, ist der Eintritt in Bayern nur auf bestimmten Eingangs-Punkten und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgültige Pässe und Legitimationen nachgewiesen wird, daß diese Personen Vieh und Waaren bey dem Eintreffen an der bayer. Grenze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben:

"In Ansehung der giftangenden Waaren, worunter Bett- und Schreibfedera, Pferde und Ruh-Haire, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Lauwerk, Berg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen sein, daß sie bey oder nach dem Uebergang aus Russland, Polen, oder Gallizien der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden sind."

"Reisenden, Vieh und Waaren-Transporten, die, ohne aus Russland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Österreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf anderen, als den bestimmten Eingangs-Punkten, aber nur immer über die an den Gränen bestehenden Zoll-Stationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet."

"a.) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen, von den k. k. Österreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Attesten versehen seyn."

"b.) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten &c. nach ihren äußern Kennzeichen genau und

bestimmt angegeben ist."

"Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizei Behörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beendruckung des Amts-Siegeis ausgestellt, und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt, und mit dessen Siegel versehen seyn."

"Erkennt die Eingangs-Behörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „geschen zum Eintritt in Bayern“ mit der Unterschrift des Beamten und mit Beendruckung des Siegels bezeugen."

"Bey dem mindesten Zweifel über die Unverdächtlichkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bey einer Zoll-Station geschehen, die nicht unter der benannten sich befindet, zurück, und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen."

"c.) Reisende, und Führer von Vieh- und Waaren-Transporten dieser Gattung, die über eine Zoll-Station eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Kontrollirung ihrer Legitimationen bey dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizei-Behörde zu stellen. Die Reisenden, und die Führer der Transporte sind hierüber bey den Zoll-Stationen zu belehren. Werden sie von der Gendarmerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiteres anzuhalten und zur nächsten Polizei- oder Zoll-Behörde, gegen die Gränze hin zu begleiten."

Durch eine allerhöchste Bestimmung vom 8. d. M. ist ferner angeordnet worden: „daß jene Anordnungen welche wegen der Reisenden, dann Vieh- und Waaren-Transporten aus Russland, Polen und Gallizien getroffen worden sind, auch auf Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, die aus Ungarn kommen, auszudehnen seyen, und daß die Transporte von Schafwolle, die in Ungarn geladen, auf dem Wege nach Frankfurt a. M. und anderwärts durch Bayern passiren wollen, besondere Aufmerksamkeit verdienen.“

Auf die eben vorgetragenen Bestimmungen ist daher auch bei dem Besuch der Märkte besondere Rücksicht zu nehmen.

9.) Die inländischen Polizeibehörden, welche Atteste der Unverdächtigkeit der auf inländischen Waaren-Lagern befindlichen ausländischen, durch die im Auszuge angefügte Verordnung unter besondere Aufsicht gestellten Waaren ertheilen, haben sich nicht mit der bloßen Angabe des Inhabers zu begnügen, daß diese Waaren, ohne Besorgniß dem Verkäufe überlassen werden können; sie haben sich vielmehr aus den Handelsbüchern, oder auf andere Art die Zeit der Sendung des ganzen Vorrathes, und die übrigen Kennzeichen der Ver-

i s. Stelle.
ordnen des O.
ffsicht auf den
es Königs.
dem XXVI.
ahr 1831 ent-
m 11. dieses
rschärfung der
samtliche Be-
Kreises fol-

Messen besu-
rschriften ge-
Person, wel-
dig Tagen le-
die gewöhnli-
ei. Behörden
zen, auch den
ei. Behörden
lslente Nach-

ionsurkunden
abers beyge-
welche den
Märkten be-
egitimations-
Pässe können
ihrt seyn.
n und beson-
ind, für die
rgen, so ge-
zur Bewil-
immer auch
Pässe und Le-
dem Besunde
n Zutritt zur
nlichen Form

inländische
erden dafür
vere und be-
n, und nur
er einschlägi-
find.
Seiltänzern,
dergleichen
id nie ohne
t verdienen

dachlosigkeit nachweisen zu lassen, und erst dann das Arrest, und zwar auf eine Consignation, auszustellen, auf welcher die zum Verkehr bestimmten Waaren nach Gewicht, Gattung und Farbe ic. genau beschrieben sind.

10.) Uebrigens sind in dieser höchst wichtigen An-gelegenheit noch alle jene gesetzlichen Maßregeln vor-zukehren, welche die Oertlichkeit erheischt, und die dem Kungen Ermessen der Bezirks-Polizei-Behörden deshalb anheim gegeben werden müssen.

11.) Die Patrimonial-Gerichte und mittelbaren Magistrate als Orts-Polizei-Behörden sind nach §. 90 iii. R. des VI. Edits zur Verfassungs-Urkunde in Gegenstände der Medicinal-Polizei in dringenden Fällen zu augenblicklichen Vorkehrungen kompetent, dadurch ist jedoch die fortwährende Leitung des ganzen Geschäftes durch die Bezirks-Behörden nicht gehemmt, diesen ist vielmehr von den gedachten Orts-Behörden unabdingte Folge zu leisten, und von den augenblicklichen Vorkehrungen Rechenschaft abzulegen. Die Bezirks-Polizei-Behörden haben sich mit den kgl. Physikaten, kgl. Mauch-Behörden, und mit der kgl. Gendarmerie in fortwährendem Benehmen zu erhalten, ihre so oft bewährte Einsicht und Thätigkeit mit gesetzlicher Kraft auch in diesem Falle geltend zu machen, und jedes besondere Vorcommuniss der unterzeichneten Stelle bei strenger Haftung des Vorstandes augenblicklich anzuzeigen, damit die nöthigen Maahre-geln umfassend und übereinstimmend in dem ganzen Kreise durchgeführt zu werden vermögen.

Augsburg den 15. Juli 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-

Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

Oberamt Calw. (Stechbrief.) Georg Noa Meier, Zainenmacher, ledig, von Althengstett, der unter polizeilicher Aufsicht steht, hat sich ohne Er-laubniß am 8. Juli d. J. von Haus entfernt.

Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf densel-ben sahnden und ihn im Betretungsfalle hieher ein-liefern zu lassen.. Calw, den 5. August 1831.

R. Oberamt.

Signalement:

Derselbe ist 25 Jahre alt, 6' 1" groß, von schlank-er Statur, länglicher Gesichtsform, bleichem Auge-sicht, hat braune Haare, gewöhnliche Stirne, braune Augbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase, der-gleichen Mund, halbvolle Wangen, gute Zähne, run-des Kinn, gerade Beine, ohne besondere Kennzeichen.

Calw. (Verlassene Handelsgüter.) In der Nacht vom 6. auf den 7. dies haben 3 Männer, als sie von der Zollschutzwache in der Gegend von Möttlingen angehalten wurden, 3 Pak, die sie trugen, von sich geworfen, und sich flüchtig gemacht. Die Päke enthielten 137 Pfund Zucker und 22 Pfund Kaffee.

Ebenso haben in derselben Gegend in der Nacht vom 21. auf den 22. dies 3 Männer bey Annäherung der Zollschutzwache 18 Zuckerhüte, 139 Pfund wiegend, weggeworfen, und sind entflohen.

Die Eigenthümer dieser Waaren werden nun auf-gefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen 6 Mo-naten bey der unterz. Stelle geltend zu machen, wi-drigenfalls solche für den fiscus eingezogen werden.

Den 27. Juli 1831.

R. Oberamt.

Calw. (Verlassene Handelsgüter.) Heute früh um 4 Uhr hat ein Landjäger der Zoll-schutzwache einen Sack mit 5 Zuckerküten in der Nähe von Calw im Gebüsch versteckt gefunden, die al-lem Anschein nach eingeschwärzt worden sind.

Dieses wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eigenthümer der Waare binnen 6 Monaten seine Ansprüche an dieselbe bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen hat, wi-drigenfalls solche der Confiscation unterliegt.

Den 5. August 1831.

R. Oberamt.

An den — in dem Etats-Jahre 18³⁰/31 gefalle-nen Hunde-Auflagen und Strafen wegen Vergehen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz haben die nachbenannten Orts-Armen-Kassen des Kaimeralamts-Bezirks Neuenbürg die beigesetzten Summen erhalten, und zwar:

Anteil an der Hunde-Auflage,
Birkfeld 56 Kr. — Calmbach 5 fl. 25 Kr. — En-gelsbrand 29 Kr. — Gräfenhausen 1 fl. 36 Kr. — Grunbach 6 Kr. — Höfen 46 Kr. — Kapfenhard 29 Kr. Langenbrand 30 1/2 Kr. — Neuenbürg 8 fl. 25 1/2 Kr. Oberneibelsbach 12 Kr. — Ottenhausen 39 1/2 Kr. — Salmbach 18 Kr. — Waldrennach 20 Kr. — Wildbad 5 fl. 20 Kr.

Anteil an den Strafen wegen Übertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes
Gräfenhausen 9 fl. 5 1/2 Kr. — Neuenbürg 1 fl. 30 Kr. — Wildbad 5 fl. 11 Kr.

Hierauf ist sich bei Stellung der Rechnungen zu berufen.

Neuenbürg, den 30. Juli 1831.

R. Oberamt.

Hörner.

Forstamt Neuenburg. Der Schiffferschaft des Enz- und Nagold-Thals wird die Nachricht ertheilt, daß die Flöß-Gasse zu Besigheim wegen vorzunehmenden Reparationen gesperrt und erst bis zum 18. d. M. wieder befahren werden kann.

Neuenburg, den 4. August 1831.

R. Forst Amt.

Moltke.

Wildbad. (Holzverkauf.) Am Dienstag den 16. August d. J. Vormittags 10 Uhr, werden auf hiesigem Diathause ungefähr 500 Klafter Kohlenholz, worunter gegen 100 Klafter Birkenholz, welche sich im Stadtwald Regelthal befinden, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Ortsvorstände im Calwer und Neuenburger Oberamts-Bezirk, werden ersucht dieses in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Den 1. August 1831.

Stadtschultheiß

Pfleiderer.

Arnbach. Den 8. August 1831 verkauft die Commune allhier 35 Stück liegende Schläichen, in dem Communawald von verschiedener Länge und Stärke welche zu Stückholz tauglich sind.

Sie werden jede Einzel oder die ganze Partie zusammen verkauft. Die Liebhaber werden höchst eingeladen zur Abstreicheverhandlung am oben bemerkten Tag Montag den 8. August Morgens 7 Uhr.

Dieses Holz kann zuvor täglich eingesehen werden. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, solches ihren Untergebenen bekannt machen zu lassen.

Den 23. Juli 1831.

Schultheiß

Wolfiniger.

Im Kronwald Espach Reviers Schönbronn werden Samstag den 15. d. M. — 39 Stück Aichen welche für Zimmerleute und Wagner tauglich sind, im Aufstreich verkauft werden. Die Kaufsleibhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tage Morgens 7 Uhr bei der Haasenwies an der Buhlerstrasse, einzufinden. Wildberg, den 1. August 1831.

R. Forstamt.

Hiller.

Ausseramtliche Gegenstände.

Hünerberg. (Pfleggeld auszuleihen.) Bei dem Hammanschen Pfleger sind 250 fl. Capital um 5 pro Cent. zum Ausleihen gegen gesetzliche Versicherung parat.

Lörrcher, Pfleger.

Calw. Von inländischem Champagne Wein, Heilbronner Gewächs besitzt ich ein Kommissions-Lager aus der Fabrik des Herrn Christian Zeller daseinst, das ich hiermit bestens empfehle; der Preis der einzelnen Flasche ist 1 fl. 36 kr.; bei Abnahme von 25 Flaschen findet noch eine Erniedrigung statt. Die Qualität ist ganz rein, und kann der besten französischen Sorte gleichgestellt werden.

Louis Dreiss.

Calw. (Oesen Verkauf.) Der Unterzeichnete hat noch weiter zu verkaufen. Einen großen deutschen Osen, mit gegossenem Aufsatz und Brackachel versehen, ferner: Einen Quer-Osen ohne Brackachel.

Ferdinand Kaiser.

Calw. (Gefundenes Geld.) Es ist schon vor mehreren Wochen auf dem Markt ein Büchsle mit Geld gefunden worden, da inzwischen der Eigentümer desselben nicht erfahren werden konnte, findet man sich veranlaßt es öffentlich anzugeben; wer sich dazu legitimirt, kann es in No. 70 abholen.

Hirschau. (Geld auszuleihen.) Die hiesige Stiftspflege hat — 375 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Stiftspfleger Weick.

Calw. (Logie Vermietung.) In dem Bäcker Binder'schen Hause ist ein Logie bis Martini zu vermieten, welche besteht in 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Küche und 2 Holzkammern. Ferner im neuen Haus 1 Stube, 1 Küche und Platz zu Holz.

Calw. Der Unterzeichnete hat in Commission zu verkaufen: „Die Cholera Morbus oder die orientalische Brechruhe, von einem praktischen Arzte.“ Preis — 36 kr. Ferner: „Uebersichts-Tabelle der hauptsächlichsten Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera.“ Preis — 9 kr.

Buchbinder Beck.

Unterreichenbach. (Geld auszuleihen.) Die hiesige Gemeinde-Pflege hat — 400 fl. gegen zweifache Versicherung zum Ausleihen parat.

Schuldheiß Großmann.

Calw. (Pfleg-Gelder auszuleihen.) 400 fl. Pflegschaf-Gelder liegen gegen 2 fache Versicherung zum Ausleihen bereit, bei

F. Georgii.

Calw. (Dung zu verkaufen.) Mehrere Wagen Dung hat zu verkaufen

Bäcker Dingler.

Calw. Der Unterzeichnete empfiehlt sich wiederholte mit seiner Arbeit irden Geschirr gut zu binden, und mit Blech zu beschlagen, um billigen Preis.

Radler Widmann.

Nachschrift zu Lautenschlagers Abschied.

Es thut mir eines Theils wehe, daß ich das Vaterland verlassen mußte, um mein künftiges Fortkommen in einem andern Welttheile zu suchen.

Diesen Schritt mußte ich aber wagen, weil ich in Calw vor aussichtlich schnell dem Verderben ohne meine Schuld entgegen geeilt und in Armut gerathen wäre.

Sehr gerne arbeitete ich und war auch im Stande, die besten und schönsten Arbeiten in meinem Fache zu liefern, aber theils ist es die Lage der Stadt, theils die Uebersezung der Gewerbe, theils sind es aber auch viele andere Gegebenheiten, die dem Handwerkermann in Calw störend in den Weg treten.

In Calw wird nur wenig gebaut, und wenn auch hier und da ein kleines Baunesen vorkommt, so werden die Arbeiten so verteilt, daß keiner hinreichend zu arbeiten hat, oder werden die Arbeiten gar auswärts zu erkennen.

Was bei diesen wenigen Arbeiten noch das Uebelste ist, sind die Stempelungen der Handwerksleute selbst untereinander, und die Kalkulationen aller derjenigen Domestiken, die bei Staats- und Städtschen Beamten, bei Fabrik-Innhabern, Kaufleuten, und sonstigen Herrschaften angestellt sind. Diese verlangen von dem Handwerkermann daß er ihre Bedürfnisse von Arbeiten, je nach Verhältniß entweder in die öffentliche Rechnung, oder ihrer Herrschaft in den Verdienst-Zettel bringen solle.

Verliehen kann doch der Handwerkermann den Verdienst nicht von solchen Arbeiten, da ohnehin wenig mehr verdient wird, verliert er ihn, so müssen die Nachtheile sich bald zerstörend äußern, bringt er solche Arbeiten in die Rechnungen der Herrschaft oder der betreffenden Dienstherrschaft, so würde dies als eine schlechte Handlung das Gewissen eines braven Handwerkers nicht zugeben, und so ist dies eine Verlegenheit die schon manchen, wenn er sich in diese Makelereien eingelassen, gestürzt hat; denn auf diese Art werden die Rechnungen übertrieben, das Misstrauen erregt, und es wird einem entgegen gehalten: daß es über alle Maßen sey, wie man von den Handwerksleuten übernommen werde; aber auf den Grund kommen die Herrschaften auf diese Art nie.

Erfüllt man solchen Leuten obiger Gattung ihren Willen nicht, so werden dieselben die Verlämpter der Handwerker bei ihren Herrschaften; und man wird aus dem Hause entlassen ohne daß man weiß woher es kommt.

Gedrangt von solchen Gegebenheiten mußte der Entschluß zur Auswanderung zur Reise gedeihen, weil es auf die erzählte Art nicht mehr möglich war fortzukommen, und eine Familie zu ernähren.

Diese wahrhaft auf vieljährige Erfahrung gegründete Darstellung zu machen, glaubte ich noch meinen Bürgern schuldig zu sein.

Johannes Lautenschlager.

Preise

der Früchten, Wirkualien ic. am 6. August 1851.

Kernen der Scheffl.	15 fl.	— fr.	14 fl.	23 fr.	13 fl.	30 fr.	
Dinkel	• • •	5 fl.	40 fr.	5 fl.	22 fr.	5 fl.	— fr.
Haber	• • •	4 fl.	45 fr.	4 fl.	42 fr.	4 fl.	40 fr.
Roggen das Simri	1 fl.	20 fr.	1 fl.	8 fr.			
Gersten	• • •	1 fl.	— fr.	— fl.	52 fr.		
Bohnen	• • •	1 fl.	12 fr.	1 fl.	— fr.		
Wicken	• • •	1 fl.	— fr.	— fl.	52 fr.		
Linsen	• • •	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.		
Erbse	• • •	1 fl.	20 fr.	1 fl.	4 fr.		
Vom vorigen Marktage blieben aufgestellt	36 Scheffel	Kernen,					
40 Scheffel Dinkel, 9 Scheffel Haber. Am Marktage selbst							
wurden eingeführt 31 Scheffel Kernen, 26 Scheffel Dinkel,							
6 Scheffel Haber. Von diesen wurden nicht verkauft und blieben							
aufgestellt — Schffl. Kernen, — Schffl. Dinkel, — Schffl.							
Haber.							

Stadtträchtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	• • • • •	12 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	• • • • •	7 Koch.
Ochsenfleisch das Pfund	• • • • •	7 fr.
Rindfleisch	• • • • •	6 fr.
Kalbfleisch	• • • • •	5 fr.
Hammelfleisch	• • • • •	6 fr.
Schweinfleisch, unabgezogen	• • • • •	8 fr.
* abgezogen	• • • • •	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	• • • • •	18 fr.
* gezogene	• • • • •	16 fr.
Galse	• • • • •	14 fr.

Stadtschuldeisenamt Calw.

Hes.

Calw, gedruckt und verlegt von A. F. Nivinius.

